

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

- 1 Name Unter dem Namen «kultur@moosseedorf» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er bildet eine selbstständige juristische Person. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Er ist nicht gewinnorientiert.
- 2 Sitz Sitz des Vereins ist Moosseedorf.
- 3 Zweck Der Verein bezweckt:
- a) die Förderung oder Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Organisationen aus der Region;
 - b) die Unterstützung von künstlerischem und kulturellem Schaffen;
 - c) den Aufbau und den Betrieb eines Dorfarchivs.

II Mitgliedschaft

- 4 Mitglieder Mitglieder des Vereins können sein:
- a) Einzelpersonen,
 - b) Paare und Familien,
 - c) juristische Personen,
- sofern sie die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- 5 Aufnahme Die Aufnahme in den Verein beruht in der Regel auf einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 6 Ehrenmitglieder Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages entbunden.
- 7 Austritt Der Austritt ist auf Ende jedes Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige bis zum 30. November möglich.
- 8 Ausschluss Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes
- a) bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser zweimaliger Mahnung;
 - b) bei groben Verstössen gegen die Interessen des Vereins.
- 9 Rekurs ¹ Die Beschlüsse des Vorstandes gemäss Art. 5 und Art. 8 können an der Hauptversammlung angefochten werden.
² Rekursberechtigt sind die betroffenen Personen und alle Vereinsmitglieder.

³ Die Hauptversammlung beschliesst endgültig.

III Finanzen

- 10 Mittel Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliederbeiträge,
 - b) einen jährlichen Beitrag der Gemeinde Moosseedorf gemäss Leistungsvertrag,
 - c) weitere Beiträge der öffentlichen Hand,
 - d) Gönnerbeiträge, Schenkung, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - e) Erträge aus Veranstaltungen.
- 11 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag eines Jahres.

IV Organisation

- 12 Organe Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) die Revisorinnen oder Revisoren
- 13 Hauptversammlung ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Semester des Jahres statt. Hiezu sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen.
- ² Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung im Besitze des Vorstandes sein.
- ³ Die Hauptversammlung wird durch die Präsidentin bzw. durch den Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- ⁴ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Paare, Familienmitglieder und juristische Personen haben insgesamt zwei Stimmen.
- ⁵ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, sofern diese Statuten keine besondere Vorschrift enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ⁶ Der Vorstand kann unter Angabe des Grundes eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder mit eingeschriebenem Brief die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten

einzuberufen.

14 Kompetenzen

Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Vorstandes, unter Vorbehalt von Art. 15, sowie mindestens einer Revisorin oder eines Revisors. Eine zweite Revisorin oder ein Revisor wird vom Gemeinderat Moosseedorf bestimmt.
- b) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets des Vereins
- e) Änderung der Statuten gemäss Art. 18
- f) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 9
- g) Auflösung des Vereins gemäss Art. 19

15 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht – einschliesslich der Präsidentin bzw. des Präsidenten – aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie eine Kassierin oder einen Kassier.

³ Der Vorstand führt die Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen. Er kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Deren Aufgaben sowie die Finanzierung regelt er in einem Reglement.

⁴ Für Verbindlichkeiten des Vereins zeichnen das Präsidium zusammen mit dem Sekretariat oder einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn inklusive des Präsidiums die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁶ Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt. Diese gehen an alle Vorstandsmitglieder.

⁷ Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf das bewilligte Budget.

⁸ Der Vorstand kann im Rahmen des bewilligten Budgets Ausgabenkompetenzen an eine Untergruppe abgeben. Er behält die letzte finanzielle Verantwortung.

16 Untergruppen

¹ Der Vorstand kann für einzelne Sachbereiche Untergruppen einsetzen. Diese sind ihm unterstellt.

² Der Vorstand erarbeitet für die Untergruppen spezielle Reglemente. Er legt darin die Kompetenzen der Untergruppen, die finanziellen Mittel, die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und das Reporting fest.

17 Revision Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V Auflösung, Statutenänderung und Schlussbestimmungen

18 Statutenänderungen Statutenänderungen bedürfen zweier Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

19 Auflösung Zur Auflösung des Vereins bedarf es zweier Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins fallen das Vermögen und das gesamte Inventar an die Gemeinde Moosseedorf. Diese hat das verbleibende Vermögen für gemeinnützig-kulturelle Zwecke zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

20 Streitigkeiten Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Statuten werden in erster Instanz durch das Regierungsstatthalteramt geregelt. Im Gerichtsfall ist das zuständige Kreisgericht anzurufen.

21 Gültigkeit Die vorliegenden Statuten treten am Tag der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gründungsversammlung

Der Tagespräsident:

Die Tagessekretärin:

Sig. Stefan Forster

Sig. Nathalie Glauser

Moosseedorf, den 14. Januar 2005

Die Änderung der Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 1. März 2010 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2005.

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Jakob Gillmann

Sig. Bruno Benz

Die Änderung der Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 5. März 2018 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen der Hauptversammlung vom 01. März 2010.

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Jakob Gillmann

Sig. Robert Bissig